DPolG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

NEUES WAFFENGESETZ

(WaffG) Stand 2018

Die **DPolG** empfiehlt, bei strittigen Fragen zur Thematik bei den zu. ständigen Fachkommissariaten der Polizeibehörden, bei den jeweiligen Ordnungsämtern oder auch beim Bundeskriminalamt nachzufragen. Unsere Polizistinnen und Polizisten sollten die wichtigsten Paragraphen kennen, die geläufigsten Waffen erkennen, einschätzen können und dabei die Eigensicherung nicht außer Acht lassen.

Dieses Plakat soll dazu dienen, jede Kollegin und jeden Kollegen noch handlungssicherer zu machen.

Grundsätzlich ist zuerst die Waffeneigenschaft zu prüfen, d. h., ob der „Gegenstand“ überhaupt unter das Waffengesetz fällt. Waffen sind gemäß § 1 (2) Nr. 2 WaffG Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen insbesondere Hieb- und Stoßwaffen; die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind.

Praxistipp: Prüfen, ob eine Waffe unter diese Definition fällt (z. B. das Bajonett -ja-, der einfache „Besenstiel“ -nein-).

Bitte nie dem laienhaften Fehler verfallen und „die Gefährlichkeit überprüfen“, z. B. in Bezug auf einen Baseballschläger, der nicht unter das Waffengesetz fällt.

Auch wenn das Waffengesetz nicht greift, können gefahrabwehrende Maßnahmen nach dem PAG in Betracht kommen. Zudem können noch das Straf- oder Versammlungsrecht oder auch Sicherheitsbestimmungen in gefährdeten Objekten tangiert sein.

Herausgeber:
Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB (DPolG)
Landesverband Bayern e. V., Orleansstr. 4, 81669 München
Telefon: 0 89/55 27 94 90, Fax: 0 89/5 52 79 49 25
E-Mail: info@dpolg-bayern.de

Mit freundlicher Genehmigung der DPolG Bundespolizeigewerkschaft

Fotos: Dr. Metzner - ©DPolG Bundespolizeigewerkschaft

01 SCHLAGSTÖCKE

Schlagstöcke verschiedener Beschaffenheit. Die oberen drei Stöcke sind durch die Form, das Parierelement, den Handgriff und die Schlaufe sicher als Waffe einzustufen. Bei dem unteren „Besenstiel“ sind diese Merkmale nicht gegeben.

02 BASEBALLSCHLÄGER

Baseballschläger sind keine Waffen im Sinne des Waffengesetzes sondern Sportgeräte.

03 AUSZIEHBARE SCHLAGSTÖCKE

Ausziehbare Schlagstöcke sind ihrer Bauart nach zu unterscheiden; sind die flexibel, biegsam und aus Metall, sind sie als Stahlrute verboten (mittleres Modell). Sind die Einzelteile zwar biegsam, aber nicht aus Metall (oberes Modell, hier Gummi) stellen sie rechtlich einen Schlagstock (Waffe) da. Das gleiche gilt die starren Varianten, die Teleskopschlagstöcke (TKS, unteres Modell). Es besteht zudem ein Führungsverbot gemäß § 42 a (1) Nr. 2 WaffG.

04 MES/TONFA

Der MES/Tonfa ist eine Waffe und darf demnach erst ab dem 18. Lebensjahr erworben, besessen und transportiert werden. Er fällt auch unter das Führungsverbot gem. § 42a (1) Nr. 2 WaffG, dabei spielt es keine Rolle, ob der MES/Tonfa in der traditionellen oder modernen Ausführung gefertigt wurde.

05 TOTSCHLÄGER

Totschläger sind biegsame, an einem Ende beschwerte Schlaggeräte, die die menschliche Hiebenergie durch Schleuderbewegung zu einer erheblichen, zielbaren Bewegungs- und Auftreffenergie potenzieren. Sie dürfen gemäß Anlage 2 (1.3.2) WaffG weder besessen noch geführt werden.

06 PALMSTICK / KUBOTAN

Der Palmstick, rechtlich als Kubotan bezeichnet, ist gemäß eines BKA-Feststellungsbescheides (AZ SO11-5164.01-Z-170, vom 05.03.2008) keine Hieb- und Stoßwaffe, eine Verbotseigenschaft wird eindeutig verneint.

07 TACTICAL GLOVE

Der Tactical Glove, der im Knöchel-/Fingerbereich mit Protektoren oder Sand, Blei, etc. ausgekleidet ist, hat keine Waffeneigenschaft, da gemäß einer BKA-Entscheidung (AZ KT 21 / SO 11-5164.01-Z-41) die Verletzungsgefahr eines Gegners durch die Verstärkung der Füllung nicht signifikant erhöht wird, sondern nur dem Schutz vor eigenen Verletzungen dient.

08 NUN-CHAKU

Die Nun-Chaku, durch Bruce Lee in den frühen 1970er Jahren weltweit bekannt geworden, sind gemäß der Anlage 2, Abschnitt 1 Nr. 1.3.8 des WaffG als verbotene Waffen eingestuft, da sie durch Drosseln dazu bestimmt sind, die Gesundheit zu schädigen. Auch die in den 1990er Jahren in einigen Bundesländern erlaubten Soft- Nun-Chaku (aus Schaumstoff) sind gemäß eines BKA-Bescheides (AZ KT 21/ ZV 25-5164.01-Z-23/2004) ausnahmslos verboten.

09 ELEKTROSCHOCKER

Elektroschocker müssen das amtliche Prüfzeichen „PTB im Trapez“ aufweisen, ansonsten sind sie verboten. Dies gilt für Erwerb, Besitz, Führen und Verbringen. Der alleinige private Besitz von Elektroschockgeräten ohne Prüfzeichen ist nach der BKA-Ausnahmegenehmigung gem. § 40 Abs. 4 WaffG vom 17.12.2010 gestattet, wenn das Modell vor dem 11. Oktober 2002 hergestellt und das Gerät nachweislich vor dem 01.01.2011 erworben wurde.

10 GEBRAUCHSMESSER

Gebrauchsmesser (z. B. Küchenmesser) sind zwar in der Regel dazu geeignet, Verletzungen beizubringen, vom Zweck her jedoch nicht dazu bestimmt und auch nicht im Gesetz genannt. Waffenrechtliche Bestimmungen finden (mit Ausnahme des Führens unter bestimmten Voraussetzungen) deshalb auf sie keine Anwendung.

11 TRAININGSMESSER

Trainingsmesser, die keine Waffeneigenschaften mehr aufweisen oder konstruktionsbedingt noch nie aufwiesen, sind keine Waffen. Dabei spielt es keine Rolle, aus welchem Material (Holz, Metall, p.p.) diese bestehen.

12 TASCHENMESSER

„Normal gebräuliche“ Taschenmesser (beidhändig zu öffnen/ schließen, mit Daumennagelschlitz) sind weiterhin erlaubt …

13 FESTSTEHENDE MESSER

… das gilt auch für feststehende Messer (oben ein Neck Knife) unter 12 cm Klingenlänge. Feststehende Messer (unten ein Bowiemesser) mit einer Klinge über 12 cm dürfen erworben, besessen und transportiert werden, jedoch nur mit einem berechtigten Interesse (Berufsausübung, Brauchtum, Sport, p.p.) geführt werden …

14 EINHANDMESSER / KLAPPMESSER

… diese Einschränkungen gelten auch für alle Arten von feststellbaren Einhandmessern. Einhandmesser sind Klappmesser, bei denen der Mechanismus so ausgearbeitet ist, dass die Klinge mühelos mit einer Hand geöffnet und festgestellt (beides!) werden kann …

15 MULTIFUNKTIONSMESSER

… darunter fallen auch Multifunktionsmesser (z. B. Schweizer Messer, Leatherman) wenn die Klinge mit einer Hand (wie hier durch das Spyderco-Loch) zu bedienen ist.

16 BAJONETT

Das Bajonett, wie auch andere angeschliffene Klingenwaffen (Schwerter, Glaive, etc.), sind eindeutig Waffen, da sie u. a. zielgerichtet für Angriff und Verteidigung konzipiert sind. Sie dürfen nur von Personen ab 18 Jahren besessen werden.

17 FAUST- ODER STOSSDOLCH

Der Faust- oder Stoßdolch, eine Nahkampf- und Jagdwaffe aus der US-Goldgräberzeit, ist eine verbotene Waffe nach Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG), Abschnitt 1, Nr. 1.4.2 WaffG. Ausgenommen davon sind gemäß § 40 (3) WaffG Jäger und Kürschner, solange sie diese Messer zur Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen.

18 SPRINGMESSER

Die altbekannten Springmesser (bei denen die Klinge vorne aus dem Griff schnellt) sind alle verboten. Ausnahmen bilden noch die Springmesser (Stilett, unteres Model), bei denen die Klinge seitlich aus dem Heft schnellt, diese nicht länger als 8,5 cm und nicht zweiseitig geschliffen ist. Praxistipp: Das ist exakt die Länge einer Scheck- oder Kreditkarte.

19 BALISONGMESSER

Die philippinischen Balisongmesser (umgangssprachlich als Butterflymesser bekannt) sind verboten nach Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.4.3 WaffG, es sei denn, die Klinge ist nicht länger als 41 mm und nicht breiter als 10 mm.

20 WURFSTERNE

Die japanischen Wurfsterne, die Shuriken, verbreitet durch die Ninjafilme der 1980er Jahre, sind verbotene Waffen gem. Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.3.3 WaffG.

21 SCHLAGRING

Der Schlagring, berüchtigt in der Biker- und Türsteherszene, ist schon seit vielen Jahrzehnten verboten und in der Anlage 2, Abschnitt 1, Nr.1.3.2 WaffG aufgeführt. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob es sich um ein selbstgefertigtes (wie hier) oder ein industrielles Modell handelt.

22 CS UND CN ABWEHRSPRAY

CS und CN Abwehrsprays (mittig und rechts), auch unter dem Sammelbegriff Reizgas bekannt, sind ab 14 Jahren frei führbar, jedoch müssen sie ein Prüfzeichen aufweisen. Das BKA-Zeichen in der Raute garantiert, dass es sich um ein geprüftes Modell handelt. Das OC Spray (links), oft als Pfefferspay bezeichnet, weist dieses Zeichen nicht auf und ist dennoch nicht verboten, wenn die Zweckbestimmung die Tierabwehr ist. Gem. § 3 (2) WaffG dürfen Jugendliche Umgang mit geprüften Reizstoffsprühgeräten haben.

23 VORGETÄUSCHTE GEGENSTÄNDE

Waffen, die einen anderen Gegenstand vortäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind, sind nach Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.3.1 WaffG verboten. Das BKA kam bei den hier vorliegenden „Kugelschreibern“ zu unterschiedlichen Auffassungen. Bei dem oberen Modell wurde die Verbotseigenschaft verneint (AZ KT 21/ZV25-5164.01Z30, vom 03.02.2005), das untere Modell ist schon als Springmesser nach Anlage 2, Abschnitt 1, Nr.1.4.1 WaffG als verbotene Waffe eingestuft …

24 KAMMMESSER

… ebenso sieht es bei dem Kammmesser aus. Dabei kann der Griff aus dem Kamm herausgezogen werden, daran ist eine Klinge montiert.

25 SRS-WAFFE

Schreckschuss-Reizgas-Signalwaffen (SRS-Waffen) sind ab 18 Jahren frei zu erwerben, zum Führen ist ein kleiner Waffenschein erforderlich.

26 SOFTAIRWAFFE

Softairwaffen von 0,5 (darunter: Spielzeuge) bis 7,5 Joule (darüber: erlaubnispflichtige Schusswaffen) sind sie ab 18 Jahren frei verkäuflich, müssen mit einem „F im Fünfeck“ gekennzeichnet und dürfen keine Vollautomaten sein. Ohne Waffenschein dürfen sie nur in befriedetem Besitztum geführt und verwendet werden.

27 SOFTAIRWAFFE (AUSNAHME)

Ausnahme: Wenn diese erkennbar zum Spiel bestimmt sind (z. B. Abbildung). Dies ist gegeben, wenn sie die Größe einer entsprechenden Feuerwaffe um 50 Prozent über- oder unterschreiten oder neonfarbene Materialien enthalten oder keine Kennzeichnung von Feuerwaffen aufweisen.

„PTB im Trapez“ Elektroschocker:
Mit diesem Prüfzeichen sind diese ab 18 Jahren frei in Erwerb, Besitz und Führen.

„BKA-Raute“

„PTB im Trapez“ Reizstoffsprühgeräte:
Mit diesem Prüfzeichen sind diese ab 14 Jahren frei in Erwerb, Besitz und Führen.

„PTB im Kreis“ Schreckschuss-Reizgas-Signalwaffen (SRS-Waffen): Mit diesem Prüfzeichen sind sie ab 18 Jahren frei in Erwerb und Besitz. Zum Führen bedarf es einer Erlaubnis, den „kleinen Waffenschein“.

„F im Fünfeck“ Federdruck-, Luftdruck-, Co2-Waffen (sog. Kaltgaswaffen): Mit diesem Prüfzeichen sind diese ab 18 Jahren frei in Erwerb und Besitz. Zum Führen bedarf es einer Erlaubnis, den („großen“) Waffenschein (wie für „scharfe“ Schusswaffen).

Bei allen vier Prüfzeichen gilt zudem:
Das allgemeine Führverbot nach § 42a WaffG findet keine Anwendung (Ausnahme: E-Schocker und Reizstoffsprühgeräte die in einen Schlagstock integriert sind). Grenzen des Führens setzt lediglich das Versammlungsrecht (VersG), das Führverbot bei öffentlichen Veranstaltungen gem. § 42 WaffG, sowie eine generelle Waffenverbotsverfügung nach § 41 WaffG.